

Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Veranstaltungs- und Übungsräume in der Festhalle Dotternhausen

§ 1

Zweckbestimmung und Allgemeines

1. Die Festhalle Dotternhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen in Form eines Betriebes gewerblicher Art.
2. Die Halle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Dotternhausen.
Der große Saal, der Singsaal, das Foyer, die Bühne, die Bar sowie die Küche und Nebenräume stehen für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Theateraufführungen, Bälle, Bunte Abende, Fasnachtsveranstaltungen, Konzerte, Jubiläen, Kurse, Ausstellungen und andere Werbeveranstaltungen sowie für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern zur Verfügung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle oder bestimmter Teile besteht nicht.
4. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.
Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.

§ 2

Mietvertrag

1. Die Festhalle wird von der Gemeinde verwaltet.
2. Die mietweise Überlassung der Veranstaltungsräume, der Bar, Küche, Schankanlage und ihrer Einrichtungen bedarf des schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung, die Hausordnung und die Entgeltordnung jeweils in der aktuell geltenden Fassung sind.
3. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag bindet den Veranstalter (Mieter) und die Gemeinde (Vermieterin). Mit Unterzeichnung des Mietvertrages unterwirft sich der Veranstalter dieser Miet- und Benutzungsordnung und der Hausordnung für die Festhalle.

4. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung(en) Gültigkeit.
5. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume außerhalb der im Mietvertrag festgelegten Zeit muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 3

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Veranstaltungsräume, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände erhebt die Vermieterin Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung, die Anlage und damit Teil des Mietvertrages ist.
2. Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Mieter und der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Der Mietpreis besteht aus einem Mietsatz für die Art der Veranstaltung und die Mietdauer, zu der die Betriebskosten (Strom, Wasser, Nahwärmekosten) gemäß Verbrauchsabrechnung dazu kommen. Die Benutzung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind im Mietpreis inkludiert. Darüber hinaus gehende Wünsche werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
5. Im Weiteren wird auf die Entgeltordnung verwiesen.

§ 4

Zahlung der Benutzungsentgelte

1. Die Gemeinde stellt die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung in Rechnung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionszahlung als Mietvorauszahlung verlangt werden.
2. In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Miete zu zahlen.

§ 5

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume wird vom Mieter in Eigenverantwortung durchgeführt. Bier und alkoholfreie Getränke dürfen nur von dem von der Vermieterin bestimmten Getränkehändler bezogen werden.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und Gema-Gebühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.
2. Der Veranstaltungsablauf und die sonstige Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungstermin, mit dem Hausmeister festzulegen.
3. Die Vermieterin kann die Vorlage des Programmes für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Vermieterin beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
4. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Festhalle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat dafür zu sorgen, dass seine Beauftragten, die Mitwirkenden, Besucher und Gäste diesbezüglich größte Sorgfalt üben. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
5. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes hat der Mieter selbst zu sorgen, es sei denn, er wurde ausdrücklich von der Vermieterin übernommen.
6. Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Vermieterin die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Mieters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.
7. Bei der Ausschmückung der Veranstaltungsräume sind die Vorgaben der Hausordnung der Festhalle einzuhalten.
8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume verlassen werden.

§ 7

Änderungen an Einrichtungen und Anlagen

1. Jegliche Veränderungen oder Um- und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Sie gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anordnung der Vermieterin, den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 8

Zustand der Veranstaltungsräume

1. Die Veranstaltungsräume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht.
2. Während der Veranstaltung eintretende Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Vermieterin nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Hausordnung

1. Mieter, Mitwirkende, Gäste und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Hausmeisters und der sonst beauftragten Dienstkräfte zu beachten.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 10

Werbung

1. Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermieterin betrieben werden.
2. Nicht genehmigtes Werbematerial kann von der Vermieterin ohne Weiteres beseitigt und entsorgt werden. Entstehende Kosten können dem Werbenden von der Vermieterin in Rechnung gestellt werden.

§ 11 Zutritt für Bedienstete

Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

Den Anweisungen des Hausmeisters oder den sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Miet- und Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen aus der Festhalle zu verweisen.

§ 12 Eintrittskarten

1. Dem Mieter obliegt die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung.
2. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in den Eintrittskarten aufgedruckten Bedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.
3. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden wie Plätze gemäß dem vereinbarten Bestuhlungsplan in den vermieteten Räumen vorhanden sind.

§ 13 Technische Einrichtungen und Anlagen

1. Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Vermieterin ggf. in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.
2. Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Scheinwerferanlagen, dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach dessen Einweisung bedient werden.
3. Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Im Weiteren wird hierzu auf die geltende Hausordnung der Festhalle verwiesen.

§ 14 Ausstattung der Räume

Die Veranstaltungsräume werden leer vermietet. Die Betischung und Bestuhlung sind vom Mieter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung nach Weisung des Hausmeisters zu räumen. Die vorgegebenen Tisch- und Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Sonderwünsche sind schriftlich zu beantragen.

§ 15

Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
3. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Vermieterin oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben. Eine Haftung des Mieters für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Festhalle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder die Vermieterin geltend gemacht werden. Wird die Vermieterin wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Vermieterin im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete.
5. Die nach Abs. 3 und 4 vom Mieter zu vertretenden Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
6. Die Vermieterin ist berechtigt für die Überlassung der Halle zu Veranstaltungszwecken eine Kautions zu erheben. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Räumlichkeiten sowie bei vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nach erfolgter Übergabe zurückerstattet.
7. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Für sämtliche vom Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine

Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.

9. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen die Vermieterin keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Soweit im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Mieter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mieter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. auch § 6 Ziffer 1).
2. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die evtl. Kautionszahlung nicht rechtzeitig bezahlt wurde,
 - b) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird,
 - c) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht geleistet wird,
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist,
 - e) bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder
 - f) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
3. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Mieter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Vermieterin nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Anforderung von 10 % des

vereinbarten Entgelts bzw. auf weiteren Schadensersatz, einschließlich etwaigen Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 17

Räumung und Herausgabe der Mietsache

1. Die Mietsache ist herauszugeben, soweit der Mietvertrag nichts Abweichendes enthält, in der Regel unmittelbar nach Beendigung der im Vertrag genannten Veranstaltung.
2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet, sofern ihm die Räume bereits überlassen worden sind.
3. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. In allen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der Mieter zur Zahlung des Benutzerentgeltes verpflichtet, sofern und soweit der Vermieterin eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist.
Darüber hinausgehende Ansprüche der Vermieterin auf Schadensersatz einschließlich etwaiger Verzugschaden, bleiben unberührt.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Balingen.

§ 19

Schlüssel

1. Schlüssel für die Festhalle können von den verantwortlichen Personen (Lehrer, Erzieher, Veranstaltungs- und Probenleiter) bei der Gemeinde angefordert werden. Hierfür sind der Name, die Adresse, Telefonnummer, Veranstaltung, der Verein und die Probenzeiten der Person, der ein Schlüssel ausgehändigt werden soll, zu übermitteln. Ebenso ist mitzuteilen, welche Türen mit dem Schlüssel zugänglich sein sollen.
2. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgabe der Schlüssel.
3. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte (auch innerhalb des Vereins) ist untersagt.
4. Der Empfänger des Schlüssels hat die in der Anlage 1 beigefügte Verpflichtung zu anerkennen.
5. Über den Verlust eines Schlüssel ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom bisherigen Schlüsselinhaber zu tragen.

6. Für eine Veranstaltung ausgegebene Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung und Reinigungsarbeiten zurückzugeben. Ohnehin sind nicht mehr benötigte Schlüssel unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Vorstehende Bestimmungen gelten im Falle der Ausstattung der Halle mit einer Chip-Schließanlage analog.

§ 20 Anerkennung

Der Mieter anerkennt ausdrücklich die vorstehende Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung sowie die Hausordnung für die Überlassung der Veranstaltungsräume und Parkplätze der Festhalle Dotternhausen als Bestandteil des Mietvertrages.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.
Damit werden alle bisher geltenden Miet- und Benutzungsordnungen außer Kraft gesetzt.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Ausgabe von Schlüsseln für die Festhalle Dotternhausen

Herr/Frau

wohnhaft

Telefon

hat als Aufsichtsperson

einen Gruppenschlüssel

für die Festhalle Dotternhausen erhalten.

Der/die Unterzeichner/in verpflichtet sich ausdrücklich:

1. diesen Schlüssel nicht an andere weiterzugeben;
2. die Hausordnung sowie die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung der Halle zu beachten und den Anweisungen des Hausmeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person Folge zu leisten;
3. für größte Ordnung und Sauberkeit vor und in der Festhalle zu sorgen;
4. die Einrichtungen und die Gesamtanlage pfleglich zu behandeln, die Ausstattung sofort nach Gebrauch an ihren vorgesehenen Platz zurückzubringen, sodass diese der Nachfolger übersehen kann;
5. alle Türen nach Belegung der Halle zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten;

sowie dafür zu sorgen, dass

6. Gruppenmitglieder sich nicht ohne Aufsicht in der Halle herumtreiben und an Einrichtungsgegenständen zu schaffen machen;
7. festgestellte Schäden an der Festhalle oder an den Einrichtungen oder fehlende Ausstattungsgegenstände sofort dem Hausmeister gemeldet werden;
8. die Gruppenmitglieder bei Probenabenden bis 22.30 Uhr die Halle verlassen haben;
9. darauf zu achten, dass Gruppenmitglieder oder andere Personen die Punkte 2 bis 3 erfüllen.

Weiter erklärt er/sie, dass

10. er/sie eine Hallenordnung sowie die allgemeine Miet- und Benutzungsordnung erhalten hat;
11. bei Verlust des Schlüssels die Gemeinde zu verständigen ist, da es sich um eine teure Gesamtschließanlage handelt. Die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sind vom Unterzeichnenden zu tragen.

Dotternhausen, den

Unterschrift Schlüsselempfänger/in